



Wasserreglement

A. Allgemeine Bestimmungen	5
Ingress	5
§ 1 Personenbezeichnung, Zweck	5
§ 2 Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben der Wasserversorgung	5
§ 3 Anlagen, Inventare, Ausführungspläne	5
§ 4 Verwaltung und Aufsicht, Brunnenmeister, Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 5 Wasserbeschaffung	6
§ 6 Schutzzonen	6
§ 7 Übergeordnetes Recht, Technische Vorschriften	6
B. Leitungsnetz	7
§ 8 Erstellung, Hydranten, Schieber	7
§ 9 Öffentlicher Grund, Privatgrund	7
§ 10 Erweiterung in den Bauzonen, ausserhalb der Bauzone	7
§ 11 Löscheinrichtungen, Entschädigung für Hydranten	7
C. Hausanschluss	8
§ 12 Begriffsdefinition, Erstellung, Objektanschluss	8
§ 13 Kostentragung, Unterhalt	9
§ 14 Absperrschieber	9
§ 15 Haftung	9
D. Hausinstallationen	9
§ 16 Begriffsdefinition, Installationsausführung, Drucksicherung, Einrichtung	9
§ 17 Kontrolle, Fertigstellung	10
§ 18 Kosten, Betrieb, Unterhalt, Frostgefahr	11
E. Wasserzähler	11
§ 19 Einbau, Kosten, Unterhalt, Standort, Ablesung	11
§ 20 Wasserzähler für besondere Zwecke	11
§ 21 Schäden, Behebung, Revision, defekte Wasserzähler, Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	12

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV	12
§ 22 Anschlusspflicht	12
§ 23 Abonnenten	12
§ 24 Wasserbezug, Hand- und Adressänderungen, Kündigung, Wasserbezug ohne Bewilligung	12
§ 25 Besondere Bewilligung	13
§ 26 Haftung	13
§ 27 Wasserbeschaffenheit	13
§ 28 Wasserverwendung, Betriebseinschränkungen	14
§ 29 Verbot der Wasserabgabe	14
G. Abgaben, Finanzierung	15
1. Allgemeine Bestimmungen	15
§ 30 Finanzierung der Erschliessungsanlagen, Rechnungsführung der Werke	15
§ 31 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	15
§ 32 Verjährung	15
§ 33 Zahlungspflichtige	16
§ 34 Verzug, Rückerstattung	16
§ 35 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung, Bäuerliches Bodenrecht	16
2. Erschliessungsbeiträge	16
§ 36 Kosten	16
§ 37 Beitragsplan, Inhalt	16
§ 38 Begriffsdefinition: Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Anlagen mit Mischfunktion	17
§ 39 Erstellung, Änderung, Erneuerung (Instandsetzung), Unterhalt	17
§ 40 Auflage und Mitteilung Beitragsplan	18
§ 41 Vollstreckung	18
§ 42 Bauabrechnung	18
§ 43 Beitragspflicht	18
§ 44 Fälligkeit	18
§ 45 Bemessung	19
3. Anschlussgebühr	19
§ 46 Bemessung, Definitionen Gesamtgeschossfläche, Industrie und Gewerbe, Schwimmbassins, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Landwirtschaftliche Bauten	19
§ 47 Zahlungspflicht	20
§ 48 Sicherstellung, Erhebung	20

4. Benützungsgebühren (Wasserzins)	20
§ 49 Grundsatz, Erhebung	20
§ 50 Bemessung	21
§ 51 Grundgebühr	21
§ 52 Verbrauchsgebühr	21
§ 53 Bauwasser, Sonderfälle	21
§ 54 Gemeindebetrag Hydranten	21
H. Bewilligungsverfahren	22
§ 55 Umfang	22
§ 56 Gesuchsunterlagen, Baubeginn, Geltungsdauer	22
§ 57 Abnahme, Ausführungspläne	22
I. Rechtsschutz und Vollzug	23
§ 58 Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmung	23
J. Schluss- und Übergangsbestimmungen	23
§ 59 Inkrafttreten	23
§ 60 Übergangsbestimmungen	24
§ 61 Revision	24
Anhang I	25
Abkürzungsverzeichnis	25
Anhang II	26
Tarife	26

Wasserreglement

Ingress Die Einwohnergemeinde Birrwil beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Ab. 2 lit. i des Gemeindegesetzes (GG) vom 19. Dezember 1978:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenbezeichnung ¹Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Zweck ²Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Birrwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung der Gemeinde Birrwil (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezügern (Grundeigentümer = Abonnenten).

§ 2

Rechtsform, Aufsicht ¹Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher Eigenwirtschaftsbetrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

Aufgaben der Wasserversorgung ²Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen öffentlichen Löscheinrichtungen.

§ 3

Anlagen ¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung weiter dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dingliche Rechte und Schutzzonen.

Inventare, Ausführungspläne ²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht ¹Die WV steht unter der Verwaltung und der Aufsicht des Gemeinderates.

	<p>²Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.</p>
Brunnenmeister	<p>³Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW (vgl. § 7 Abs. 2) geregelt.</p>
Projekt- und Kreditbewilligung	<p>⁴Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.</p>
	<p>§ 5</p>
Wasserbeschaffung	<p>¹Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.</p> <p>²Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten, Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des ordentlichen Tarifes abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.</p> <p>³Allfällige damit verbundene Investitionskredite bewilligt die Gemeindeversammlung.</p>
	<p>§ 6</p>
Schutzzonen	<p>Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>
	<p>§ 7</p>
Übergeordnetes Recht	<p>¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und des Aargauischen Versicherungsamtes bleiben vorbehalten.</p>
Technische Vorschriften	<p>²Soweit das übergeordnete Recht, dieses Reglement und allfällige Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlüsse und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.</p>

B. Leitungsnetz

§ 8

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie über die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

Hydranten, Schieber

³Hydranten, Schieber, Schiebertafeln und andere Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9

Öffentlicher Grund

¹Die Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt.

Privatgrund

²Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG).

§ 10

Erweiterung in den Bauzonen

¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse besteht, vorbehalten bleibt die Privaterschliessung gemäss § 37 BauG.

Ausserhalb der Bauzone

²Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 11

Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede anderweitige Benützung der Hydranten ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV zulässig.

Entschädigung für Hydranten

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken gegen eine Entschädigung gemäss Tarif im Anhang aufzustellen.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine jährliche Abgeltungsentschädigung, die nach Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung gemäss § 54).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aargauischen Versicherungsamt (AVA) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten (z.B. Trockenleitungen, Sprinkleranlagen, etc.).

C. Hausanschluss

§ 12

Begriffsdefinition

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Hauptleitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

Erstellung

²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahn dürfen nur durch die WV oder durch einen von der WV hierfür beauftragten Installateur ausgeführt werden.

Objektanschluss

³Jedes Gebäude (bei zusammengebauten Objekten jeder Gebäudeteil) ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die Hauptleitung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages (mit Eintrag im Grundbuch), der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

⁴Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können im Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung einen Hausabsperrschieber einzubauen.

§ 13

Kostentragung

¹Der Hausanschluss (inkl. T-Anschluss und Absperrschieber samt Schieberrtafel) ist auf Kosten des Anzuschliessenden zu erstellen und zu ändern. Die Hauszuleitung, einschliesslich Anschlussarmaturen in die Hauptleitung - mit Ausnahme des Wasserzählers - stehen im Eigentum des Abonnenten und werden auf seine Kosten durch die WV unterhalten.

²Die WV ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn Sicherstellung für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.

Unterhalt

³Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden und auf Kosten des Abonnenten reparieren zu lassen. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten.

§ 14

Absperrschieber

¹Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Widerhandlungen gegen diese Bestimmung entstehen.

²Jeder Absperrschieber kann durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. an Gebäudemauer, auf Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 15

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

D. Hausinstallationen

§ 16

Begriffsdefinition

¹Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahn, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.

Installationsausführung

²Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die Ausführung gelten die Richtlinien des SVGW.

Drucksicherung ³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind Druckreduzierventile einzubauen.

Einrichtung ⁴Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

⁵Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

⁶Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Bau- und Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁷Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

§ 17

Kontrolle ¹Die Organe der WV üben die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist ihnen der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

Fertigstellung ²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden.

³Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 18

Kosten, Betrieb, Unterhalt

¹Sämtliche Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungs- und Druck-reduzieranlagen etc.) trägt der Grund- bzw. der Gebäudeeigentümer. Mangelhafte Hausinstallationen sind umgehend instand zu stellen, andernfalls kann die WV die weitere Wasserabgabe verweigern.

Frostgefahr

²Bei Frostgefahr sind dem Einfrieren ausgesetzte Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

E. Wasserzähler

§ 19

Einbau, Kosten, Unterhalt, Standort

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Zählerschacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Zählerschacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesonderter Abonnent behandelt.

³Unmittelbar vor jedem Wasserzähler ist ein Hauptabstellhahn einzubauen. Vor den Wasserzählern dürfen keine Entnahmemöglichkeiten bestehen.

Ablesung

⁴Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Zu diesem Zweck ist ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 20

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 21

Schäden, Behebung

¹Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden, mechanische Beschädigungen, Auslaufen des heissen Boilerwassers, bei defektem Rückschlagventil und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern sowie das Entfernen von Plomben untersagt.

Revision, defekte Wasserzähler

²Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten auswechseln. Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Prüfungs- und Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Grundeigentümer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

³Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 22

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen Anforderungen und den technischen Vorschriften dieses Reglements entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 23

Abonnenten

Als Abonnent gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 24

Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

Hand- und Adressänderungen	² Hand- und Adressänderungen hat der Grundeigentümer umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.
Kündigung	³ Das Begehren um Verzicht auf den Wasserbezug sowie um Aufhebung des Wasseranschlusses hat der Grundeigentümer dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Die Abtrennung erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen.
Wasserbezug ohne Bewilligung	⁴ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
§ 25	
Besondere Bewilligung	¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. ² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.
§ 26	
Haftung	¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden. ² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamen Wasserzählern. ³ Wasserverluste nach dem Wasserzähler, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.
§ 27	
Wasserbeschaffenheit	¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Grundeigentümer (Abonnenten) den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlage in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums und den Richtlinien des SVGW.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 28

Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

Betriebseinschränkungen

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Störungen infolge höherer Gewalt, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

³Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht.

§ 29

Verbot der Wasserabgabe

¹Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierten Umgehungshähnen, ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt (vgl. § 24).

G. Abgaben, Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹An Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

Rechnungsführung der Werke

³Die Rechnung der Werke ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 31

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

§ 32

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a Gesetz über die Verwaltungspflege (VRPG).

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 33

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 34

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen

§ 35

Härtefälle, besondere Verhältnisse ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungserleichterung ²Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht ³Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden zinsfrei gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 36

Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) Die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) Die Finanzierungskosten;
- f) Die Kosten für den Beitragsplan.

§ 37

Beitragsplan ¹Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

Inhalt	<p>²Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) Den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) Den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) Die Grundsätze der Verlegung; e) Das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; f) Die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) Eine Rechtsmittelbelehrung.
---------------	--

§ 38

Begriffsdefinition: Basiserschliessung	¹ Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung, der Wasserförderung, der Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an.
Groberschliessung	² Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.
Feinerschliessung	³ Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Sammelleitungen gewährleisten (Hausanschlussleitungen).
Anlagen mit Mischfunktion	⁴ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 39

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Änderung	² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Erneuerung (Instandsetzung)	³ Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage, oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Instandsetzung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 40

Auflage und Mitteilung Beitragsplan

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.

³Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 41

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 42

Bauabrechnung

¹Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 43

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 44

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 45

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

3. Anschlussgebühr

§ 46

Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Baute, gemäss Tarif im Anhang.

Definitionen: Gesamtgeschossfläche ²Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WC, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

³Nicht angerechnet werden:

- a) Einseitig offene Sitzplätze;
- b) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;
- c) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;
- d) Für eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen, und deren Dachwasser versickert, werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Industrie und Gewerbe ⁴Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen kann die Gebühr gemäss Tarifanhang reduziert werden. Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

Schwimmbassins ⁵Für Schwimmbassins wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang festgelegt.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten ⁶Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die, durch die baulichen Veränderungen bedingte erweiterte Fläche, gemäss § 46 Abs. 2 und 3 erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Anlagen der Wasserversorgung mehr beansprucht werden.

**Gebäudeabbruch,
Ersatzbauten**

⁷Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

**Landwirtschaftliche
Bauten**

⁸Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche nur für das Wohnhaus erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit gemäss Tarif im Anhang erhoben. Für Ökonomiegebäude ohne Grossvieheinheiten gelten die reduzierten Ansätze von Industrie- und Gewerbebauten gemäss Tarif im Anhang.

§ 47

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch 2 Jahre nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 48

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 49

Grundsatz, Erhebung

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

²Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³Der Gemeinderat kann à Kontozahlung verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 50

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

§ 51

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers pro m³ Zählergrösse gemäss Tarif im Anhang. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen. Erfolgt der Wasserbezug eines Abonnenten über mehrere Messstellen, so wird die Grundgebühr für jede Messstelle separat verrechnet. Bei mehreren Wohnungen pro Messstelle wird pro weitere Wohnung ein Zuschlag gemäss Tarif im Anhang festgelegt.

§ 52

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug und wird gemäss Tarif im Anhang berechnet. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.

§ 53

Bauwasser, Sonderfälle ¹Für den Bezug von Bauwasser ist die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler zu entrichten. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, ist darüber hinaus noch eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Ansätze sind im Tarifanhang festgelegt.

²Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Abgaben fest.

§ 54

Gemeindebeitrag Hydranten Die Einwohnergemeinde richtet der WV die, in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzte Hydrantenentschädigung aus.

H. Bewilligungsverfahren

§ 55

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Die Nutzungsänderung einer angeschlossenen Liegenschaft oder die Erweiterung der Hausinstallationen, welche eine wesentliche Zunahme des Wasserverbrauches mit sich bringen;
- c) Die vorübergehende Wasserabgabe an Baustellen, für zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Laboratoriums.

§ 56

Gesuchsunterlagen

¹Dem Gesuch sind drei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100 einzureichen, in welchem die Standorte des Hausanschlusses, des Wasserzählers und der Verteilbatterie auf einem Plan zu bezeichnen sind. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzutragen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan usw.) einzureichen.

Baubeginn, Geltungsdauer

³ Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG.

⁴Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Baugebührenreglement der Gemeinde.

⁵Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig (§ 32 ABauV).

§ 57

Abnahme, Ausführungspläne

¹Die Vollendung der Anschlussleitung ist dem Gemeinderat rechtzeitig zur Kontrolle und Abnahme vor dem Eindecken zu melden. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

²Die Anschlussleitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

³Nach Abschluss der Bauarbeiten sind innert Monatsfrist Ausführungspläne für die Anschlussleitungen zu Händen der Werkleistungspläne im Doppel einzureichen. Die Kosten für Aufnahme und Nachtragung sind vom Abonnenten zu bezahlen.

I. Rechtsschutz und Vollzug

§ 58

Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist (30 Tage), gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung von § 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Dessen Entscheide können an die kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Strafbestimmung

⁴Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Bussen im Rahmen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) festgelegten Bussenkompetenz bestraft. Vorbehalten bleiben die Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

J. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 59

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt, ausgenommen der Tarif für die Benützungsgebühren, mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Der Tarif für die Benützungsgebühren tritt auf 1. Oktober 2003 in Kraft.

³Auf diese Zeitpunkte ist das Wasserreglement vom 1. Januar 1982 mit den jeweiligen Gebührentarifen sowie das Reglement über die Finanzierung für Erschliessungsanlagen vom 24. November 2000 aufgehoben.

§ 60

Übergangs- bestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 61

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Mai 2003.
Rechtskräftig seit 24. Juni 2003.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

I. Cathomen

B. Hediger

Anhang I Abkürzungsverzeichnis

ABauV*	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994; 1.09.2000
AVA	: Aargauisches Versicherungsamt
BauG*	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
GG*	: Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978
GVE	: Grossvieheinheit
OR	: Schweizerisches Obligationenrecht
RPG*	: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
SVGW	: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG*	: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.07.1968
VSS	: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
WV	: Wasserversorgung Birrwil

* Es gelten jeweils die aktuellen Fassungen

Anhang II Tarife

Entschädigung für Hydranten § 11 Einmalige Entschädigung für Hydranten CHF 169.00*

Anschlussgebühr § 46 - Pro m² Gesamtgeschossfläche CHF 14.80*

Reduzierte Ansätze bei Industrie- und Gewerbebauten:

- gewerbliche und industrielle Lagerflächen CHF 2.95*

- gewerbliche und industrielle Produktions- und Arbeitsflächen CHF 4.85*

- Pro GVE bei landwirtschaftlichen Ökonomiegebäud. CHF 112.00*

- Pro m³ Nettoinhalt bei Schwimmbassins CHF 16.90*

Benützungsgebühr § 49 - 54

Grundgebühr:

Bemessung nach dem Nennwert des Wasserzählers. Der Nennwert entspricht der stündlichen Leistungsfähigkeit des Wasserzählers und beträgt nach Zählergrösse

bis ¾ " (5 m³) CHF 105.60**

bis 1" (7 m³) CHF 147.90**

bis 1 ¼ " (10 m³) CHF 190.20**

bis 1 ½ " (20 m³) CHF 359.20**

bis 2" (30 m³) CHF 538.80**

Bei mehreren Wohnungen pro Messstelle beträgt der Zuschlag pro weitere Wohnung CHF 42.30**

Verbrauchsgebühr:

- Pro m³ bezogenes Frischwasser CHF 1.50*

Sonderfälle, Bauwasser:

- Pro m³ Bauwasser nach Wasserzähler CHF 1.90*

- Wasserzählermiete pro Monat CHF 22.20*

- Andere Fälle Mindestpauschale CHF 56.00*

- Hydrantenkontrolle CHF 56.00*

Gemeindebeitrag Hydranten:

Gemäss kantonaler Verordnung über die anzurechnenden Minima (§ 54).

Die in dieser Tarifordnung festgelegten Gebühren werden je um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht (§ 31 Abs. 1).

Die Gebühren sind indiziert (Basis: Index 1998 = 100 Punkte) und werden gemäss § 31 Abs. 2 angepasst. Indexstand 110.0 Punkte (April 2002).

* Anpassung an Index (Stand April 2010) per 01.01.2011

** Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.11.2014